

Gebühren- und Beitragsordnung des SAV Bayer Leverkusen e.V. vom 01.01.2018

Gem. § 6 Nr. 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28.02.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 6 Nr. 2 der Satzung).

Die Beitragsordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und die Umlagen. Die Beitragsverpflichtung eines jeden Vereinsmitglieds besteht aus dem Mitgliedsbeitrag, den Gebühren für Fischerei- Erlaubnisscheine und der Eigenleistung (Arbeitsstunden). Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden Ende Februar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Änderungen der Eigenleistungen bzw. die Höhe des Ersatzgeldes für nicht abgeleiteten Arbeitsdienst werden entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
4. Für Jugendliche, Auszubildende und Studenten bis zum gesetzlichen Kindergeldanspruch sowie für inaktive Mitglieder werden verringerte Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Auch von Rentnern können geringere Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme eines verminderten Beitrags ist dem geschäftsführenden Vorstand jährlich jeweils bis zum 31.1. durch entsprechend geeignete Unterlagen (z.B. Rentnerausweis, Studenten- oder Schülerausweis, Kindergeldbescheid) nachzuweisen.

5. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins festgelegt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a. Erwachsene, aktive Mitglieder: € 130,-
- b. Rentner, aktiv € 110,-
- c. Kinder/Jugendliche: € 45,-
- d. Azubis und Studenten (18 – 25) € 60,-

Die Aufnahme in den Verein kann zum 01.01 oder zum 01.07 eines Jahres erfolgen. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Ab dem 01.07 ist im Beitrittsjahr ein um 50 % ermäßigter Beitrag zu zahlen.

1.2 Sondertarife

- a. Passive Mitglieder € 40,-
 - b. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind nach 40 Vereinsjahren von Beitragszahlungen freigestellt.
 - c. Vom geschäftsführenden Vorstand benannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Es wird ein Familienrabatt gewährt. Dieser beträgt 20% für jede weitere, dem höchst zahlenden Familienmitglied folgende Person, wenn nicht bereits ein Sondertarif erhoben wird. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind Familien gleichgestellt.
3. Zur Anwerbung neuer Mitglieder wird der Vorstand ermächtigt, zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen / Sonderkonditionen festzusetzen.

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe der Anmeldeunterlagen **bar** zu entrichten.

2. Die Aufnahmegebühr wird wie folgt festgelegt:

- Jugendliche von 10 – 15 Jahren € 30,-
- Jugendliche von 16 – 18 Jahren € 50,-
- Erwachsene € 75,-

3. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme in den Verein einen Schlüssel, mit dem es sich Zugang zu den durch Zaun gesicherten Vereinsgewässern verschaffen kann.

Der Schlüssel ist Bestandteil eines Schlüsselsystems. Für die ausgegebenen Schlüssel wird daher ein Schlüsselpfand von 10 € erhoben, welche bei Rückgabe des Schlüssels erstattet werden. Für Verlust des Schlüssels wird eine Ersatzgebühr von 50 € erhoben.

§ 5 Zahlung Mitgliedsbeitrag

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeträge werden jährlich im Voraus erhoben. Sie müssen spätestens zum 31.3. des betreffenden Jahres bezahlt sein.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Regelfall durch Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt in zwei Raten., wobei die erste Rate Anfang Februar und die zweite Rate Anfang März eingezogen wird. Nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Mitglieder haben ihren Beitrag spätestens zum 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, welche der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage der dadurch entstehenden Zusatzkosten festlegt, zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
4. Gebühren oder Auslagen, die dem Verein wegen mangelnder Kontodeckung, Kontoauflösung oder Widerruf ohne vorherige Klärung entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

§ 6 Eigenleistungen (Arbeitsstunden)

1. Jedes aktive Mitglied muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 5 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.
2. Die Anzahl der Arbeitsstunden kann im Eintrittsjahr reduziert werden, wenn ein Mitglied nach dem 30.06. des laufenden Jahres eintritt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in diesen Fällen.
3. Arbeitsstunden können innerhalb der Familie oder amtlich bestätigten eheähnlichen Gemeinschaften verrechnet werden. Arbeitsstunden, die von Jugendlichen geleistet wurden, können nicht auf Erwachsene übertragen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist entsprechend zu informieren.
4. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird den betroffenen Mitgliedern zum Saisonende eine Ausgleichszahlung auferlegt. Diese beträgt
 - 10,00 € bei Erwachsenen und
 - 5,00 € bei Jugendlichen.
5. Weitere Modalitäten zur Ableistung der Arbeitsstunden und deren Dokumentation werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. (Arbeitsdienstordnung!)

§ 7 Nichtbeachtung der Zahlungsverpflichtungen

Bei Nichtbeachtung der Zahlungsverpflichtungen ist der Verein berechtigt, die ausstehenden Beträge durch ein Inkasso-Unternehmen realisieren zu lassen. Betroffene sind vor der Beauftragung des Inkasso-Unternehmens anzuhören.

Fischerei-Erlaubnisscheine werden nur erteilt oder verlängert, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Bereits erteilte Fischerei-Erlaubnisscheine verlieren bei Zahlungsrückstand automatisch ihre Gültigkeit. Betroffene werden dann automatisch als Schwarzangler eingestuft. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 8 Kündigung

Bei postalischer Abwicklung einer Kündigung sind die dadurch anfallenden Zusatzkosten (z.B. Rücküberweisung Schlüsselpfand, Bank- und Postgebühren) vom ausscheidenden Mitglied zu zahlen.

Leverkusen 01-2018